

**BILLARD-  
LANDESVERBAND  
NIEDERSACHSEN e.V.**



**Geschäftsordnung**



# Geschäftsordnung

## Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	1
1.1	GELTUNGSBEREICH .....	1
2	VERSAMMLUNGEN .....	1
2.1	LEITUNG .....	1
2.2	WORTERTEILUNG UND REDNERFOLGE .....	1
2.3	ANTRÄGE .....	2
2.4	ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG .....	2
2.5	ABSTIMMUNGEN .....	2
2.6	PROTOKOLLIERUNGEN .....	2
3	WAHLEN .....	3
3.1	ALLGEMEINES .....	3
4	IN KRAFT TRETEN .....	3



# Geschäftsordnung

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung hat die Aufgabe, den Ablauf von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen des BILLARD-LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN E.V. (**BLVN**) und seiner Bereiche zu regeln.
- (2) Die Geschäftsordnung ist verbindlich, sofern die Satzung und die Rechts- und Strafordnung nicht etwas anderes bestimmt. Letztere haben in dieser Rangfolge Vorrang.

## 2 Versammlungen

### 2.1 Leitung

- (1) Versammlungen werden von dem nach Satzung und Ordnungen zuständigen Ressortinhaber oder einem Stellvertreter (nachfolgend Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der vorgenannte Versammlungsleiter verhindert ist, oder zur Wahl steht, wird ein Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern gewählt.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse (Hausrecht) zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er ins besondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern bzw. Besuchern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.  
Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist sofortiger Einspruch beim Versammlungsleiter zulässig über den die Versammlung anschließend ohne Aussprache mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat, wenn der Versammlungsleiter dem Einspruch nicht stattgibt. Vor Unterbrechung oder Schließung einer Versammlung aus den vor bezeichneten Gründen hat der Versammlungsleiter seine diesbezügliche Absicht bekannt, und den Mitgliedern der Versammlung Gelegenheit zum Einspruch hiergegen, zu geben. Es obliegt der Entscheidung des Versammlungsleiters, bei Einsprüchen gegen eine angezeigte Unterbrechung oder Schließung der Versammlung eine Abstimmung hierüber zuzulassen oder selbst zu entscheiden.
- (4) Nach Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit, die Stimmberechtigung und die Namen der für die Versammlung maßgeblichen offiziellen Vertreter fest.  
Einsprüche gegen die vorliegende Tagesordnung oder Änderungsanträge sind unmittelbar nach Feststellung der Stimmberechtigung zu stellen. Hierüber entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.  
Sollte der Versammlungsleiter erkennen, dass mehrere Tagesordnungspunkte oder Anträge ganz oder teilweise das gleiche Ziel verfolgen, so kann er diese zusammenfassend beraten und beschließen lassen.

### 2.2 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der aufgestellten Rednerliste. Stellt der Versammlungsleiter fest, dass alle wesentlichen Aussagen zur Sache gemacht worden sind, so kann er die Rednerliste schließen und die Abstimmung einleiten. Einem Einspruch gegen diese Schließung muss stattgegeben werden, wenn die Mehrheit der Versammlung dieses beschließt.  
Zur Klarstellung einer Situation, etc. kann der Versammlungsleiter unabhängig von der Rednerliste Personen zur Stellungnahme auffordern.
- (2) Jeder stimm- und beratungsberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen.
- (3) Berichterstatter oder Antragssteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihrer Tagesordnungspunkte bzw. Antrages das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist im Regelfall vom Versammlungsleiter nachzukommen. Letztlich obliegt die Entscheidung hierüber jedoch dem Versammlungsleiter.
- (4) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.



# Geschäftsordnung

## 2.3 Anträge

- (1) Änderungsanträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (2) Für die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist erforderlich, dass aufgrund des zugrundeliegenden Sachverhaltes der Antrag nicht fristgerecht gestellt werden konnte. Nachdem der Antragsteller und ein eventueller Redner dazu Stellung genommen haben, ist über die Zulassung abzustimmen. Nach Annahme des Antrages erfolgt die Aufnahme in die Tagesordnung. Über die Einordnung in die Tagesordnung befindet der Versammlungsleiter.

## 2.4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (3) Wird der Antrag angenommen, so erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller auf dessen Verlangen das Wort.
- (4) Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.

## 2.5 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge, der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung vom Versammlungsleiter bekannt zugeben.
- (2) Sofern ein Antrag den anwesenden Mitgliedern nicht in Schriftform vorliegt, ist er vor der Abstimmung auf Verlangen zur Verlesung zu bringen.
- (3) Gibt die Versammlung dem Versammlungsleiter ausdrücklich den Auftrag den Wortlaut eines Beschlusses im Nachhinein im Sinne des Gewollten zu formulieren und/oder in die Satzungen und Ordnungen richtig einzugliedern, so ist der Antrag nur dem Grunde nach und nicht im verbindlichen Text vorzutragen.
- (4) Geheime Abstimmungen sind dann durchzuführen, wenn dieses mit mindestens 25% der in der Versammlung anwesenden Stimmen beantragt wird.
- (5) Abstimmungen werden in der Regel per Handzeichen oder Erheben von Stimmkarten offen durchgeführt. Sind die Mehrheiten nicht klar erkennbar, werden die Stimmen durch offene Abfrage ausgezählt.
- (6) Ergänzungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. Dies ist dann nicht der Fall, wenn sich der Antragsteller mit einer entsprechenden Änderung seines Ursprungsantrages einverstanden erklärt.
- (7) Der Versammlungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt. Einwände gegen das bekannt gegebene Abstimmungsergebnis sind unmittelbar vorzutragen.
- (8) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

## 2.6 Protokollierungen

- (1) Über die Versammlungen sind Niederschriften zu führen. Aus Ihnen müssen
  - Versammlungsdatum
  - Versammlungsort
  - Stimmberechtigungen
  - Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung
  - Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung
  - Beschlüsse im Wortlaut
  - Wesentliche Aussagen der Diskussionsbeiträge und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
- (2) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und möglichst binnen sechs (6) Wochen in Textform zu versenden.
- (3) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Absendung in Textform Einspruch gegen Form und/oder Inhalt des Protokolls mit entsprechend aussagefähiger, nachvollziehbarer Begründung erhoben worden ist. Einspruchsberechtigt sind die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.
- (4) Über Einsprüche bzgl. des Protokolls der Mitgliederversammlung entscheidet das Präsidium, bzgl. der Bereichsversammlungen, Sportwartetagen oder Hauptausschusssitzungen die Vorstände der jeweiligen Bereiche. Zur Rekonstruktion des Sachverhaltes können sich die Entscheider hierbei der Auskunft von Versammlungsteilnehmern bedienen. Bei schwieriger Sachlage kann auch die Entscheidung der Versammlung überlassen werden.



# Geschäftsordnung

## 3 Wahlen

### 3.1 Allgemeines

- (1) Für jede einfach zu besetzende Funktion ist bei mehreren Bewerbern derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird sie von allen verfehlt, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhielten.
- (2) Für jede mehrfach zu besetzende Funktion, kann die Wahl unabhängig von der Zahl der Bewerber in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## 4 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung des BILLARD-LANDESVERBANDES NIEDERSACHSEN e.V. (**BLVN**) tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.06.2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft.